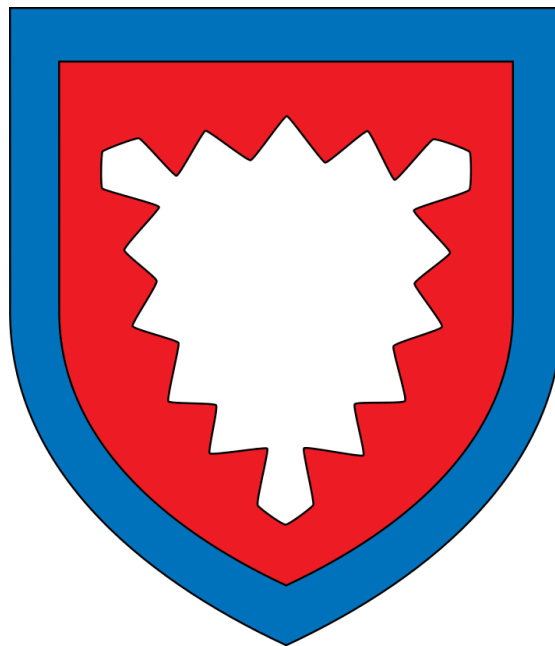


Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Kreis Schaumburg



Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2026 / 2027

Herren/Herren32/Herren40

Inhaltsverzeichnis

1 Verantwortliche Gremien.....	3
1.1 Spelausschuss	3
1.2 Schiedsrichteransetzer.....	4
2 Allgemeines.....	4
2.1 Grundlage	4
2.2 Mannschaftsbeiträge	5
3 Spielbetrieb	5
3.1 Neuansetzungen / Spielverlegungen	5
3.2 Kurzfristige Ansetzungen	5
3.3 Vorrangigkeit des Spielbetriebes.....	5
3.4 Spielkleidung.....	5
3.5 Werbung auf Spielkleidung	5
3.6 Erhebung Eintritt	6
3.7 Winterpause.....	6
3.8 Wechselfristen.....	6
4 Auf- und Abstiegsregelungen	7
4.1 Aufstieg	7
4.1.1 Kreisliga	7
4.1.2 1. Kreisklasse.....	7
4.1.3 2. Kreisklasse.....	7
4.1.4 3. Kreisklasse.....	7
4.1.5 Fehlende Aufstiegsberechtigung	7
4.1.6 Zusätzliche Aufsteiger	7
4.2 Abstieg	7
4.2.1 Kreisliga	7
4.2.2 1. Kreisklasse.....	7
4.2.3 2. Kreisklasse.....	7
4.2.4 zusätzliche Absteiger	7
4.3 Sonstiges	8
4.3.1 Staffelstärke	8
4.3.2 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Spielbetrieb.....	8
4.3.3 Anrechnung auf die Abstiegsquote.....	8
4.3.4 Auf- und Abstieg bei Punktgleichheit.....	8
4.3.5 Entscheidungsspiele	8
5 Spielbericht / Spielbericht Online	8
5.1 Eintragungen.....	8
5.2 Anzahl der Spieler / Nachtragungen.....	8
5.3 Auswechslungen / Persönliche Strafen / Verweise	9
5.4 Wechselspieler 2. und 3. Kreisklasse.....	9
5.5 Meldungen der Spielergebnisse.....	9
6 Festspielregelungen.....	10
6.1 Pokal- und Entscheidungsspiele	10
6.2 Regelungen zum Saisonende	10
6.3 Einsatz von A-Junioren	10
6.4 Schiedsrichterkosten.....	10
6.5 Schiedsrichter Assistenten	10
6.6 Prüfung der Spielberechtigung- / Gesichtskontrolle	11
6.7 Nichtvorlage Spielerfoto	11
7 Sportanlagen / Pflichten des Platzvereins.....	12

7.1 Platzbau	12
7.2 Spielabsagen wegen kurzfristiger Unbespielbarkeit des Platzes	12
7.3 Sanitätsdienst	12
7.4 Alkoholverkauf.....	12
8 Automatische Sperre, Wirkung von Sperrstrafen bei gelben / gelb-roten / roten Karten	13
9 Nichtantreten von Mannschaften / Schiedsrichtern	13
9.1 Ordnungsstrafen	13
9.2 Wiederholtes Nichtantreten.....	13
9.3 Dreimaliges Nichtantreten.....	13
9.4 Nichtantreten an den letzten drei Spieltagen	13
9.5 Informationspflicht bei Nichtantreten, Wartefrist.....	13
9.6 Nichtantritt Schiedsrichter	13
10 Freundschaftsspiele / Hallenturniere / Sportwochen	14
10.1 Anforderung Schiedsrichter / Genehmigung	14
10.2. Genehmigungskosten	14
11 Abweichende Regelungen für die Herren32 / Herren40 (Pkt. 11.1 – 11.6).....	14
11.1 Kreismeister Altherren (Herren32).....	14
11.2 Kreismeister Alt-Senioren (Herren40).....	14
11.3 Spielzeit Altherren (Herren32)	14
11.4 Spielzeit Alt-Senioren (Herren40)	14
11.5 Festspielen.....	14
11.6 Gastspielrecht	14
12 Sportliches Verhalten (Fair Play).....	15
12.1 Fair Play.....	15
12.2 Begrüßungskultur.....	15
13 Meldungen neues Spieljahr.....	15
13.1 Meldefristen	15
13.2 Meldungen Schiedsrichter - Soll	15
13.3 Schiedsrichter Anrechnung	15
13.4 Nichterfüllung Schiedsrichter - Soll	16
14 Spielgemeinschaften.....	16
14.1 Regelungen für die Zulassung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich	16
14.2 Genehmigte Spielgemeinschaften im Herrenbereich in der Saison 2024/25	16
15 Sonstiges	17
15.1 Nutzung DFBnet Postfach.....	17
15.2 Verwaltungskosten	17
15.3 Anschriftenänderungen	17
15.4 Vereinsvertretertagungen.....	17
15.5 Bewerbungsfrist für Ausrichtungen	17
16 Rechtssprechung	17
16.1 Rechtsmittel	17
16.2 Sportgericht.....	17
16.3 Protest.....	17
16.4 Protestgebühr	17
16.5 Vertretungsberechtigung Vereine	18
17 Rechtsbehelfsbelehrung	18

1 Verantwortliche Gremien

1.1 Spelausschuss

Vorsitzender, Staffelleiter, Herren Ü32, Kreispokal (Herren, untere Mannschaften, Ü40)

Dirk Bruns Walzerweg 10, 31559 Hohnhorst
Telefon 05723 / 82584
EPost Dirk.Bruns@nfv.evpost.de
Mail di.bruns@web.de

Spielplanerstellung, Turniere, Staffelleiter Frauen

Frank Fahlbusch Vor der Reihe 16, 31712 Niedernwöhren
Telefon 05721 / 922711
EPost Frank.Fahlbusch@nfv.evpost.de
Mail Frank.Fahlbusch@t-online.de

Stellv. Vors., Staffelleiter Herren Kreisliga, Staffelleiter Ü40 1KK,

Christian Gellermann Hauptstr. 37, 31715 Meerbeck
Telefon 0160 / 96443649
EPost Christan.Gellermann@nfv.evpost.de
Mail cgellermann@t-online.de

Staffelleiter Herren 1. Kreisklasse, Freundschaftsspiele

Björn Bödeker Am Steinkamp 5, 31712 Niedernwöhren
Telefon 0160 / 7128953
EPost Bjoern.Boedeker@nfv.evpost.de
Mail Bjoern.Boedeker@icloud.com

Staffelleiter Herren 2. Kreisklasse, Staffelleiter Ü40 KL, Hallenmasters

Dieter Grupe Im Kloster 2, 31749 Auetal
Telefon 05752 / 806
EPost Dieter.Grupe@nfv.evpost.de
Mail Dieter.Grupe@t-online.de

Staffelleiter Herren 3. Kreisklasse, 4. Kreisklasse

Marco Gregor Ritterstraße 37, 31737 Rinteln
Telefon 0170 / 3164100
EPost Marco.Gregor@nfv.evpost.de
Mail marco.gregor@t-online.de

1.2 Schiedsrichteransetzer

Schiedsrichteransetzer Herren Ü 32, Herren Ü 40, Damen (Kreis)

Frank Wieggrebe Im Wiesenfeld 14, 31552 Rodenberg
Telefon 0160 / 97722819
EPost Frank.Wieggrebe@nfv.evpost.de
Mail frankwieggrebe1@arcor.de

Schiedsrichteransetzer Herren, Damen (Bezirk), Freundschaftsspiele

Wilhelm Kläfer Am krummen Bach 12, 31655 Stadthagen
Telefon 05721 / 74350
EPost Wilhelm.Klaefker@nfv.evpost.de
Mail Wilhelm.Klaefker@t-online.de

2 Allgemeines

2.1 Grundlage

Maßgebend für die Durchführung der Meisterschaftsspiele sind die NFV-Satzung und -Spielordnung (nachfolgend NFV-SpO genannt) und insbesondere diese Ausschreibung.

2.2 Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 Abs. 2b der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

3 Spielbetrieb

3.1 Neuansetzungen / Spielverlegungen

Durch einen Verein beantragte Spielverlegungen werden grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit schriftlicher Zustimmung des Gegners durch den Staffelleiter genehmigt. Die Schriftform ist bei Beantragung über das DFBnet Modul Spielverlegung gewahrt. Ein Verzicht auf Austragung eines Pflichtspieles ist nicht zulässig. Die Anträge auf Spielverlegung müssen inkl. der Zustimmung des Gegners mindestens 21 Tage vor dem neuen Durchführungstermin beim Staffelleiter eingegangen sein.

Für jede Spielverlegung wird dem beantragenden Verein eine Gebühr von € 10,00 in Rechnung gestellt. Sollte einer Spielverlegung ausnahmsweise in Absprache mit dem Schiedsrichteransetzer unter 21 Tagen (bis maximal 10 Tage vor dem neuen Termin) zugestimmt werden, beträgt die Gebühr € 30,00. Der Spelausschuss behält sich das Recht vor, Spiele zu verlegen.

Für den letzten Spieltag sind Spielverlegungen nicht zulässig. Kreisliga und 1 Kreisklasse spielen zeitgleich.

3.2 4 Kreisklasse

Siehe Anhang **Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen für den Herren 7ner Spielbetrieb in der 4 Kreisklasse**

3.3 Kurzfristige Ansetzungen

Bei Neuansetzungen oder Spielverlegungen wird in dringenden Fällen (§ 21 der NFV-SpO) auch eine kürzere Frist als sieben Tage in Anspruch genommen. Dabei wird die Mitteilung im DFB-Net, bei kurzfristigen Ansetzungen/Verlegungen auch telefonische Mitteilung als verbindlich betrachtet. Vereine, bei denen sich Spielausfälle häufen, müssen damit rechnen, dass Spiele an Feier- oder Wochentagen angesetzt werden.

3.4 Vorrangigkeit des Spielbetriebes

Die Vorrangigkeit des Spielbetriebs ist in Anhang 4 der NFV-SpO eindeutig geregelt. Herrenmannschaften können an Samstagen nur dann Spiele austragen, wenn der Frauen- und Juniorenspielbetrieb nicht gestört wird.

3.5 Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, bei Heimspielen in den angegebenen Trikot- und Stutzenfarben anzutreten. Bei Änderung der Trikots oder der Stutzen ist der Gastverein rechtzeitig zu

informieren. Bei ähnlicher Spielkleidung oder auf Verlangen des Schiedsrichters hat der Gastverein das Trikot oder die Stutzen zu wechseln (siehe § 32 (2) der NFV-SpO). Die Trikotfarbe schwarz bleibt weiterhin den Schiedsrichtern vorbehalten.

Der Spielführer einer Mannschaft muss sich durch Anlegen einer Armbinde kenntlich machen. Alle Mannschaften müssen mit Rückennummern antreten, die mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen müssen.

3.6 Werbung auf Spielkleidung

Für Trikot- und Hosenwerbung wird keine Gebühren erhoben. Die Vereine sind verpflichtet, den Werbepartner im Spielbericht online einzutragen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung in Höhe von € 10,00. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Trikotwerbung nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen darf. Werbung für Tabakwaren und starke Alkoholika ist verboten (Anhang 8, § 5 NFV-SpO). Für die Beschaffenheit von Werbung auf der Spielkleidung ist Anhang 8, § 3 der NFV-SpO zu beachten.

3.7 Erhebung Eintritt

Der Platzverein stellt dem Gastverein bei allen Spielen für bis zu 25 Personen auf dem Spielbericht (Spieler, Trainer, Betreuer usw. aber nicht für Zuschauer) Freikarten zur Verfügung. Diese Karten sind dem Mannschaftsbegleiter oder dem Spielführer rechtzeitig auszuhändigen. Verbandsmitarbeiter, die im Besitz eines vom NFV ausgestellten gültigen Ausweises sind, haben Berechtigung zum freien Besuch aller Amateur - Fußballveranstaltungen im NFV-Bezirk Hannover. Ein gültiger Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen auf DFB-Ebene.

3.8 Winterpause

Die Winterpause beginnt für jede Mannschaft nach dem letzten ausgetragenen Pflichtspiel in 2026, jedoch spätestens am **02.12.2026**. Sie endet mit dem ersten ausgetragenen Pflichtspiel in 2027, jedoch frühestens am **13.02.2027**. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 der NFV-SpO besonders hingewiesen.

3.9 Wechselfristen

Die Warte- und Wechselfrist ist in den §§ 7 und 7a der NFV-SpO geregelt. Nur in zwei Wechselperioden kann gewechselt werden: Periode I vom 01.07. bis 31.08. (Abmeldung bis zum 30.06.) und Periode II vom 01.01. bis 31.01. (Abmeldung bis zum 31.12.). Um den Vereinen eine Hilfestellung zu geben, hat der NFV auf seiner Homepage einen Wechselrechner installiert. **Dieser ist wie folgt zu erreichen: www.nfv.de, Spielbetrieb, Passstelle, Ausbildungsentschädigung / Transferrechner.**

4 Auf- und Abstiegsregelungen

4.1 Aufstieg

4.1.1 Kreisliga

Der Tabellenerste der Kreisliga ist Kreismeister steigt nach dem Spieljahr **2026/27** direkt in die Bezirksliga des Bezirk Hannover auf. Der Tabellenzweite nimmt an der Relegation zum Bezirk teil.

4.1.2 1. Kreisklasse

Aus der 1. Kreisklasse steigen der Staffelmeister und der Tabellenzweite in die Kreisliga auf. Handelt es sich dabei um eine Spielgemeinschaft, so steigt stattdessen die nächstplatzierte Mannschaft auf (max. bis Platz 5).

4.1.3 2. Kreisklasse

Aus der 2. Kreisklasse steigt der Staffelmeister in die 1. Kreisklasse auf.

4.1.4 3. Kreisklasse

Aus der 3. Kreisklasse steigt der Staffelmeister in die 2. Kreisklasse auf.

4.1.5 Fehlende Aufstiegsberechtigung

Falls eine Aufstiegsberechtigung nicht gegeben ist, steigt die in der jeweiligen Tabelle nächstplatzierte Mannschaft auf (§ 18 Abs. 3 und 5 NFV-SpO sowie § 18a Abs. 2 NFV-SpO).

4.1.6 Zusätzliche Aufsteiger

Ein weiterer Aufstieg - evtl. durch Entscheidungsspiele - ist möglich, wenn die Sollzahl von 16 Mannschaften in der Kreisliga und der 1. Kreisklasse sowie von 14 Mannschaften in der 2. Kreisklasse nicht erreicht wird. Von dem in § 40a und b und §§ 41- 42 beschriebenen Überhang wird kein Gebrauch gemacht. Ebenso wird von der Unterzahl gemäß § 42 Abs 1c kein Gebrauch gemacht. Das Aufstiegsrecht ist bis max. Tabellenplatz 5 erweiterbar.

4.2 Abstieg

4.2.1 Kreisliga

Der Abstieg aus der Kreisliga im Spieljahr **2026/27** regelt sich unter Hinweis auf § 17 und § 40b der NFV-SpO. Das bedeutet, die zwei Tabellenletzten der Kreisliga, Platz 15 und 16, steigen in die 1. Kreisklasse ab.

4.2.2 1. Kreisklasse

Aus der 1. Kreisklasse steigen **drei Mannschaften**, Platz 14, 15 und 16, in die 2. Kreisklasse ab.

4.2.3 2. Kreisklasse

Aus der 2. Kreisklasse steigen zwei Mannschaften, Platz 12 und 13, in die 3. Kreisklasse ab.

4.2.4 zusätzliche Absteiger

Weitere Absteiger sind möglich, falls aus der nächsthöheren Klasse mehr Mannschaften absteigen als dorthin aufsteigen („gleitende Skala“).

4.3 Sonstiges

4.3.1 Staffelstärke

Die Staffelstärke zur Saison 2026/27 beträgt in der Kreisliga und 1. Kreisklasse jeweils 16 Mannschaften, in der 2. Kreisklasse 14 Mannschaften. Die Staffelstärke zur Saison 2027/28 beträgt in der Kreisliga 16 Mannschaften, in der 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse 14 Mannschaften. Durch Anwendung der gleitenden Skala sind weitere Auf- und Abstiege möglich.

4.3.2 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Spielbetrieb

Mannschaften, die vorzeitig aus dem Spielbetrieb ausscheiden, gelten als Absteiger und werden im Falle der Meldung zur neuen Spielserie der untersten Spielklasse zugeordnet.

4.3.3 Anrechnung auf die Abstiegsquote

Mannschaften, die die Tatbestände des § 38 und 38a NFV-SpO erfüllen, gelten als zusätzliche Absteiger. D.h. sie werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet.

4.3.4 Auf- und Abstieg bei Punktgleichheit

Ergibt sich bei der Ermittlung der Staffelleister und Absteiger am Ende des Spieljahres Punktgleichheit, wird zur Ermittlung des Meisters und der Absteiger das Torverhältnis (Subtraktionsverfahren) herangezogen (§ 36 NFV-SpO). Dabei entscheidet bei gleicher Tordifferenz die höhere Anzahl der geschossenen Tore. Bei absoluter Gleichheit der Torverhältnisse findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Das Punktsystem sieht wie folgt aus: Sieg = 3 Punkte, Unentschieden = 1 Punkt, Niederlage = 0 Punkte.

4.3.5 Entscheidungsspiele

Notwendige Entscheidungsspiele finden nach Ende der Rückrunde auf neutralem Platz statt, siehe § 41 der NFV-SpO. Bei Unentschieden nach 90 Minuten wird das Spiel 2 mal 15 Minuten verlängert. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel mit Schüssen von der Strafstoßmarke (in der Regel 5 Schützen) bis zur endgültigen Entscheidung fortgesetzt.

5 Spielbericht / Spielbericht Online

5.1 Eintragungen

Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass die erforderliche Infrastruktur zur Nutzung des DFBnet Spielbericht-Online und zur Durchführung der Spielerlaubniskontrolle:

- Internetverbindung,
 - Endgerät zur Bearbeitung (PC, Laptop, Tablet, etc.),
 - Drucker (kann entfallen, wenn ein mobiles Endgerät gestellt wird)
- vorhanden und einsatzbereit ist.

5.2 Anzahl der Spieler / Nachtragungen

Nach Maßgabe der Regel III der amtlichen Fußballregeln in Verbindung mit § 30 der NFV-SpO sind vor Spielbeginn alle Spieler (Startelf und max. elf Auswechselspieler) in dem Spielbericht online einzutragen. Die eingetragenen Spieler unterliegen dadurch der Strafgewalt des Schiedsrichters. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über das DFBnet (per Browser oder App). Der Nachweis der Spielberechtigung ist auch durch einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste (inkl. Fotos) möglich. Ein Nachtragen eines Auswechselspielers nach Spielbeginn ist nicht möglich. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter abubrechen, wenn die

Mindestspielerzahl unterschritten wird (bei 11er- weniger als 7, bei 9er-Mannschaften weniger als 6, und bei 7er Mannschaften weniger als 5 Spieler)

5.3 Auswechslungen / Persönliche Strafen / Verweise

In allen Spielen können fünf Spieler eingewechselt werden.

Der Spielführer ist für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich. Der Schiedsrichter hat im Spielbericht online die Auswechslungen zu kennzeichnen und persönliche Strafen zu erfassen. Persönliche Strafen sind nach dem Spiel noch am Spielort vom Schiedsrichter einzugeben. Die Mannschaftenverantwortlichen beider Vereine sollten diese Eintragungen nach dem Spiel vor Ort überprüfen, um Problemen mit automatischen Sperren vorzubeugen. Entscheidet sich der Schiedsrichter aufgrund von Vorkommnissen gegen Personen außerhalb des Spielfeldes für einen Verweis aus dem Innenraum, darf die betroffene Person nicht mehr als Spieler eingewechselt werden.

5.4 Wechselspieler 2. und 3. Kreisklasse

Für Spiele in der 2. und 3. Kreisklasse können bis zu fünf Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Das Auswechseln muss dem Schiedsrichter angezeigt werden und ist nur während einer Spielruhe möglich. Dies gilt ebenso für evtl. Relegations- und/oder Entscheidungsspiele dieser Klassen.

Für Pokalspiele gilt diese Regelung nicht. Im Pokal sind 5 einfache Wechsel erlaubt.

5.5 Meldungen der Spielergebnisse

Die **gastgebenden Vereine** sind verpflichtet, die Spielergebnisse (auch Spielausfall und Nichtantreten) unverzüglich, spätestens eine Stunde nach dem jeweiligen Spielende, ausgehend von der ursprünglichen Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über DFBnet zu melden (siehe § 34 der NFV-SpO). Auch durch den Einsatz des Spielberichts online und den damit verbundenen Eingaben des Schiedsrichters nach dem Spiel bleibt die Ergebnismeldepflicht für den gastgebenden Verein bestehen. Nichtbeachtung wird nach Anhang 2/I/15 der NFV-SpO mit 25,00 € je Spiel bestraft.

6 Festspielregelungen, Schiedsrichter

6.1 Pokal- und Entscheidungsspiele

Bei Pokalspielen gelten hinsichtlich des Festspielens in höheren Mannschaften die gleichen Bestimmungen wie bei Punktspielen. Spielsperren zählen nicht für das Freiwerden in unteren Mannschaften (siehe § 14 der NFV-SpO). Bei Entscheidungsspielen ist besonders auf § 41 Abs. 3 NFV-SpO (zwei Pflichtspiele) zu achten.

6.2 Regelungen zum Saisonende

Spielt/spielen die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 14 Abs. 4 der NFV-SpO für das Saisonende keine Anwendung. Für die Spieler dieser Mannschaften gilt: Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 14 Abs. 4 der NFV-SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft.) Durch die Spielinstanz gewertete Pflichtspiele wegen Nichtantritt einer Mannschaft gelten als nicht ausgetragen! **Bei Entscheidungsspielen ist § 41, Abs. 3 NFV-SpO zu beachten.**

6.3 Einsatz von A-Junioren

Bei Einsatz von Jugendlichen des älteren A-Junioren-Jahrgangs in Herrenmannschaften ist §10 der NFV-Jugendordnung genau zu beachten. Das sind im Spieljahr **2026/27** die A-Junioren des Jahrgangs **2008** und A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es gilt pro Spieler/Spieltag nur ein Spiel zu bestreiten.

6.4 Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichtergebühren werden wie folgt festgesetzt:

Kreisliga und Kreispokal Herren	€ 35,00
Kreisliga und Kreispokal Frauen	€ 28,00
Kreisklasse Herren	€ 30,00
SRA Herren	€ 25,00
SRA Frauen	€ 20,00
Altherren (Herren32) Feldrunde	€ 25,00
Altsenioren (Herren40) Feldrunde	€ 25,00

Zuzüglich € 0,30 je tatsächlich gefahrenen km Fahrtkosten (incl. Wegstrecke zur Abholung der Assistenten), eine Mitnahmeentschädigung für Assistenten wird nicht gezahlt.

Für alle Punktspiele wird ein Spesenpooling durchgeführt, d.h. die Vereine werden zum **15.09.26 / 15.11.26 und 15.03.27** mit einer Abschlagszahlung belastet.

6.5 Schiedsrichter Assistenten

Bei Spielen, zu denen keine Schiedsrichterassistenten angesetzt werden, sind der Platzverein und der Gegner verpflichtet, jeweils einen geeigneten Linienrichter zu stellen. Der Name des jeweiligen Vereinslinienrichters ist dem Schiedsrichter vor Spielbeginn mitzuteilen und im Spielbericht zu vermerken.

6.6 Prüfung der Spielberechtigung- / Gesichtskontrolle

Der Schiedsrichter behält sich bei gegebenen Anlässen die Prüfung der Spielberechtigung online im DFBnet (oder Ausdruck der Spielberechtigungsliste) und der Gesichtskontrolle vor.

6.7 Nichtvorlage Spielerfoto

Fehlt das Foto im DFBnet und in der Spielberechtigungsliste, soll sich der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder Führerschein ausweisen. Für fehlende Fotos wird eine Ordnungsstrafe von 7,00 € erhoben. Fehlende Fotos sind vom Verein binnen zwei Wochen im DFBnet zu ergänzen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Spieler bis zum Hochladen des Fotos gesperrt werden. Der betroffene Spieler bleibt so lange gesperrt, bis das Foto im DFBnet vorliegt. Zuwiderhandlungen werden mit € 25,00 zuzüglich Verwaltungskosten bestraft.

7 Sportanlagen / Pflichten des Platzvereins

7.1 Platzbau

Der Platzverein hat für den einwandfreien Platzbau, die richtige Absperrung und eine ausreichende Anzahl von Platzordnern

- **mindestens vier (Kreisliga, 1 Kreisklasse)**

- **mindestens zwei (ab 2 Kreisklasse und Ü-Bereich)** zu sorgen. Die Platzordner müssen mit einer Ordnerweste gekennzeichnet sein. Der Umkleideraum für die Schiedsrichter muss sicher verschließbar sein oder muss vom Platzverein während des Spiels überwacht werden (siehe § 24 der NFV-SpO). Bei evtl. Diebstahl haftet der Platzverein. Bei Nichtbeachtung wird eine Strafe von € 20,00 zuzüglich Verwaltungskosten erhoben.

7.2 Spielabsagen wegen kurzfristiger Unbespielbarkeit des Platzes

Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen, durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen oder den Platzverein zu verpflichten, sich eine neutrale Verbandsperson zur Überprüfung zu bestellen.

Der Spelausschuss wird ggf. die Stichhaltigkeit einer Absage vor Ort überprüfen und bei Missbrauch mögliche weitere Maßnahmen gem. § 22 NFV-SpO in Verbindung mit Anhang 2, I (28) einleiten.

Sollte die Absage witterungsbedingt erfolgen so ist in der Hinrunde vor der Absetzung der Gastverein zu kontaktieren ob dort gespielt werden kann, bevor das Spiel abgesetzt wird.

Bei Spielabsagen wegen schlechter Platzverhältnisse bitte unbedingt § 22 der NFV-SpO beachten! Nach Feststellung der Unbespielbarkeit sind über den Spielausfall der Gastverein, der Schiedsrichter, der Schiedsrichteransetzer und der Staffelleiter unverzüglich vor Antritt der Reise zu benachrichtigen. Der Platzverein ist verpflichtet, den Spielausfall sofort nach Bekanntwerden in das DFB-Net einzugeben.

Bei Spielausfällen innerhalb von 24 Stunden vor Spielbeginn, müssen der Gegner und der Schiedsrichter zusätzlich fernmündlich so früh wie möglich über den Ausfall informiert werden, ergänzend bei Bedarf auch per SMS.

Bei Absagen länger als 24 Stunden vor Spielbeginn reicht die Email-Benachrichtigung des Ausfalls über das DFBnet aus. Versäumnisse gehen zu Lasten des Heimvereins.

Bescheinigungen über die Platzsperre werden ausschließlich nur mit Original-Unterschrift anerkannt. Fax-Übermittlungen werden nicht akzeptiert! Eingescannte Bescheinigungen können per DFBnet-Postfach übermittelt werden. Auf § 22 Abs. 2 bis 5 der NFV-SpO wird besonders hingewiesen. Pflichtspiele können in der ersten Halbserie auch kurzfristig auf den Platz des Gegners verlegt werden! Sind mehrere Mannschaften eines Vereins vom Spielausfall betroffen, ist die Bescheinigung an den Staffelleiter der im Kreis am höchsten spielenden Mannschaft, die vom Ausfall betroffen ist, zu senden.

7.3 Sanitätsdienst

Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- und Verbandskoffer hat unbedingt bei jedem Spiel zur Verfügung zu stehen. Eine Trage sollte vorhanden sein. Eine Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfsorganisationen ist anzustreben.

7.4 Alkoholverkauf

Der Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt.

8 Automatische Sperre, Wirkung von Sperrstrafen bei gelben / gelb-roten / roten Karten

In allen Spielklassen (inkl. Herren32/Herren40) wird ein Spieler nach Erhalt der fünften gelben sowie der gelb-roten Karte automatisch gesperrt, ebenso Teamoffizielle nach drei gelben oder der gelb-roten Karte, und alle nach roten Karten (s. §§ 47-56 NFV-SpO). Team-Offizielle werden jeweils nach drei gelben Karten automatisch gesperrt. Verwarnungen aus verschiedenen Team-Offiziellen Funktionen für dieselbe Mannschaft werden addiert (§ 47 und § 48 NFV-SpO).

Während der Dauer einer Team-Offiziellen-Sperre ist es einem gesperrten Team-Offiziellen bei allen Spielen, für die die Sperre gilt, verboten, eine Funktion als Team-Offizieller für den Verein wahrzunehmen oder anderweitig entsprechende Tätigkeiten auszuüben (insbes. Coaching-Verbot). Der gesperrte Team-Offizielle darf eine Stunde vor dem jeweils angesetzten Spieltermin und während des Spiels keinen Kontakt zur Mannschaft aufnehmen, sich nicht im Innenraum des Stadions bzw. des Spielfeldes aufhalten und in der Halbzeitpause die Kabine nicht betreten. Er ist in diesen Spielen auch nicht spielberechtigt.

9 Nichtantreten von Mannschaften / Schiedsrichtern

9.1 Ordnungsstrafen

Bei Nichtantreten wird nach § 26 der NFV-SpO verfahren. Strafen bei Nichtantreten (zuzüglich Verwaltungskosten) werden nach Anhang 2/I/7 wie folgt erhoben:

Kreisliga Herren	€ 125,00
Kreispokal Herren	€ 125,00
1. Kreisklasse Herren	€ 125,00
2. Kreisklasse Herren	€ 100,00
3. Kreisklasse Herren	€ 80,00
Altherren Kreisliga / Kreispokal	€ 30,00
Altherren Kreispokal	€ 30,00
Altsenioren Kreisliga / Kreisklasse	€ 30,00

9.2 Wiederholtes Nichtantreten

Nichtantreten im Wiederholungsfall kostet doppelte Strafe, beim dritten (und ggf. weiterem) Nichtantreten wird die dreifache Gebühr fällig. Das Spiel wird mit 3:0 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gewertet. Anfallende Schiedsrichterkosten muss der Verein tragen, der nicht antritt. Sie sind jedoch zunächst vom Platzverein zu zahlen, dem sie dann erstattet werden.

9.3 Dreimaliges Nichtantreten

Sollte eine Mannschaft pro Halbserie dreimal ohne Genehmigung zum angesetzten Punktspiel nicht angetreten sein, kann sie vom laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen werden (siehe § 38 Abs. 5 der NFV-SpO). Bei Ausschluss werden Verwaltungskosten in Höhe von € 50,00 dem Verein in Rechnung gestellt.

9.4 Nichtantreten an den letzten drei Spieltagen

Zu Saisonende wird Nichtantreten als grobe Unsportlichkeit gewertet, da die Saisonwertung dadurch verfälscht werden kann. Dafür wird die doppelte Gebühr (ggf. zusätzlich zu 9.2, 9.3) fällig.

9.5 Informationspflicht bei Nichtantreten, Wartefrist

Im Interesse aller Beteiligten sind auch bei einem Nichtantritt der gegnerische Verein, der Schiedsrichter, der Schiedsrichteransetzer und der Staffelleiter rechtzeitig durch den nichtantretenden Verein zu informieren.

Bei Verspätung einer Mannschaft wird auf § 26 (2) der NFV-SpO besonders hingewiesen.

9.6 Nichtantritt Schiedsrichter

Bei Nichtantreten des Schiedsrichters muss nach § 27 der NFV-SpO verfahren werden. Das Spiel muss durchgeführt werden. Ebenso ist der Spielbericht online durch die Vereine zu füllen, inkl. Eingabe der Auswechselungen, Verwarnungen und Torschützen. Dazu ist vorab von **beiden** Mannschaften „**Nichtantritt Schiedsrichter**“ auszuwählen. Fehlende oder unvollständige Meldung wird mit 10€ bestraft.

10 Freundschaftsspiele / Hallenturniere / Sportwochen

10.1 Anforderung Schiedsrichter / Genehmigung

Die Spiele sind vom auszurichtenden Verein im DFBnet anzusetzen und den Schiedsrichter-Ansetzer per Mail über DFBnet zu benachrichtigen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung nach Anhang 2/I/21 der NFV-SpO. Sofern ausnahmsweise der papiergebundene Spielberichtsbogen zum Einsatz kommt, sind die Bögen für den Herrenbereich an den Vorsitzenden des Spelausschusses, für den Herren32- und Herren40 an den jeweiligen Staffelleiter zu senden.

11 Abweichende Regelungen für die Herren32 / Herren40 (Pkt. 11.1 – 11.6)

11.1 Kreismeister Altherren (Herren32)

Kreismeister der Altherren wird der Sieger der Kreisliga Schaumburg/HamelN-Pyrmont.

11.2 Kreismeister Alt-Senioren (Herren40)

Kreismeister der Altsenioren wird der Sieger der Kreisliga. Aus der Altsenioren-Kreisliga steigen die Mannschaften, Platz 9 und 10, in die 1. Kreisklasse der Altsenioren ab. Von den beiden 1. Kreisklassen (Nord und Süd) steigt jeweils der Staffelleiter in die Kreisliga auf. Die Sollstärke der Altsenioren-Kreisliga beträgt ab der Saison 2019/20 10 Mannschaften, so dass weitere Aufsteiger möglich sind, falls die Sollstärke der Kreisliga nicht erreicht wird.

11.3 Spielzeit Altherren (Herren32)

Die Spielzeit beträgt bei der Altherren-Feldrunde und im Pokal 2 x 35 Minuten. Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag das 32. Lebensjahr vollendet haben. Eine Mannschaft besteht aus elf Spielern und max. fünf Auswechselspielern, die beliebig oft in einer Spielruhe ein- und ausgewechselt werden können.

11.4 Spielzeit Alt-Senioren (Herren40)

Die Spielzeit in der Altsenioren-Feldrunde beträgt 2 x 30 Minuten. Im Pokal beträgt die Spielzeit bei Einzelspielen 2 x 30 Minuten, bei Turnierspielen 1 x 20 Minuten. Gespielt wird von 16er zu 16er auf Kleinfeldtore. Der Strafraum ist in 12m Entfernung von der Grundlinie und von den Torpfosten zu markieren. Der Strafstoßpunkt liegt neun Meter von der Torlinie entfernt und ist zu markieren. Die Tore müssen fest am Boden verankert sein. Eine Mannschaft besteht aus sieben Spielern und maximal fünf Auswechselspielern, die beliebig oft in einer Spielruhe ein- und ausgewechselt werden können. Es wird ohne Abseits gespielt. Die Spieler müssen am Spieltag

das 40. Lebensjahr vollendet haben. Der Einsatz von Frauen in Altseniorenmannschaften ist nicht zulässig. Ansonsten kommen die Regeln des DFB zur Anwendung.

11.5 Festspielen

Ein Festspielen in Altherren und Altseniorenmannschaften findet nicht statt.

11.6 Gastspielrecht

Das Gastspielrecht wird auf max. fünf Spieler je aufnehmender Mannschaft begrenzt.

12 Sportliches Verhalten (Fair Play)

12.1 Fair Play

Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt. (siehe § 3a der NFV-SpO). In der kreisinternen "Fair Play"-Wertung, die von der Sparkasse Schaumburg gefördert wird, werden die besten drei Herrenmannschaften aller Kreisklassen ausgezeichnet, sofern deren Quotient unter 1,50 liegt.

12.2 Begrüßungskultur

Für ein faires Miteinander wird auf Kreisebene für alle Kreismannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur durchgeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)
- ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in oder vor den Umkleidekabinen
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(-gespann)
- Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten

13 Meldungen neues Spieljahr

13.1 Meldefristen

Die Meldefrist für das neue Spieljahr (DFBnet-Meldebogen) wird rechtzeitig über DFBnet-Postfach den Vereinen mitgeteilt. Nicht über den DFBnet-Meldebogen vorgenommene, fristgerechte Meldungen werden nach Anhang 2/I/14 der NFV-SpO mit € 20,00 zuzüglich Verwaltungskosten belegt. Erklärungen nach § 42 Abs 1 c (**Verzicht auf Spielklasse**) müssen bis zum **1.5.2027** beim Spelausschussvorsitzenden erfolgen.

13.2 Meldungen Schiedsrichter - Soll

Die Vereine haben dem Vorsitzenden des Schiedsrichter-Ausschusses eine den spielenden Herren-, Frauen-, A-Jugend-, Altherren- und Altseniorenmannschaften entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen. Das gilt ebenso für B- und C-Juniorinnen- und Juniorenmannschaften auf der Verbands- und Bezirksebene. Bei Spielgemeinschaften kommt der erstgenannte Verein in die Wertung, sofern keine anderslautende Meldung vor Beginn der Serie vorliegt. Nichtbeachtung wird geahndet (siehe § 11a der NFV-SpO in Verbindung mit Anhang 2/I/11 zur NFV-SpO und § 42 Abs. 11 der RuVO). Die Strafgebühren zuzüglich Verwaltungskosten werden wie folgt erhoben:

bei Vereinen mit Herren Mannschaften bis zur Kreisliga	€ 200,00
bei Vereinen mit Herren Mannschaften bis zur Landesliga	€ 300,00
bei Vereinen mit Herrenmannschaften ab Oberliga	€ 400,00
bei Vereinen ohne Herrenmannschaften	€ 150,00

13.3 Schiedsrichter Anrechnung

Vereinen, die sowohl im Spieljahr **2025/26** als auch im Spieljahr **2026/27** das Schiedsrichtersoll nicht erfüllen, kann der im Verbandsgebiet am höchsten spielenden Senioren-Mannschaft für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt abgezogen werden (siehe §11a der NFV-SpO).

13.4 Nichterfüllung Schiedsrichter - Soll

Ein gemeldeter Schiedsrichter zählt erst dann, wenn er

- mind. 20 Einsätze als SR oder SRA
- oder
- mind. 8 Einsätze als SR-Beobachter/Pate

nachweisen kann und mind. 16 Jahre alt ist. Der Besuch der Lehrabende ist ebenso erforderlich wie ein bestandener Regeltest (s. NFV-Schiedsrichterordnung § 5, Abs3). Einsätze bei Hallenspielen werden nicht angerechnet.

14 Spielgemeinschaften

14.1 Regelungen für die Zulassung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich

Jede Zulassung einer Spielgemeinschaft bildet eine Ausnahme gemäß NFV-SpO § 18a (1) und wird sorgfältig geprüft.

Grundvoraussetzung ist die Notwendigkeit der Spielgemeinschaft (SG) zur Erhaltung des Spielbetriebs mindestens einer Mannschaft. Weiter muss die SG auf Nachhaltigkeit angelegt sein, d.h. es ist nicht möglich, mal ein, zwei Jahre die eine und dann eine andere SG zu bilden.

Spielgemeinschaften in der Kreisliga sind ausgeschlossen.

Eine SG kann weder in die Kreisliga noch in die 1. Kreisklasse aufsteigen, ein evtl. Aufstiegsrecht geht an die nächste Mannschaft in der Tabelle über. Dies gilt ab der Saison 2018/19 auch für schon bestehende Spielgemeinschaften.

Einer SG können maximal drei Vereine angehören.

Es wird unterschieden zwischen einer SG auf Mannschaftsebene und einer SG auf Vereinsebene.

Einer SG auf Mannschaftsebene kann nur die jeweils unterste Mannschaft eines Vereins - aber nicht die erste Mannschaft - angehören. In diesem Fall bezieht sich die SG nur auf diese eine Mannschaft. In den jeweils höheren Mannschaften sind die Spieler des anderen Vereins/der anderen Vereine nicht spielberechtigt. Eine SG auf Mannschaftsebene ist nur in der 2. Kreisklasse oder darunter möglich.

Eine SG auf Vereinsebene liegt dann vor, wenn eine erste Mannschaft in die Spielgemeinschaft eingeht. Dann bezieht sich die SG auf alle (Herren-)Mannschaften aller beteiligten Vereine.

Wird eine solche SG innerhalb von fünf Jahren von den Vereinen aufgelöst, erfolgt automatisch die Einstufung aller verbleibenden Mannschaften in die unterste Spielklasse.

14.2 Genehmigte Spielgemeinschaften im Herrenbereich in der Saison 2026/27

- SG Apelern/Rodenberg I
- SG Blau-Rot-Weiß II und III
- SG Apelern/Rodenberg II
- SG Beckedorf/Auhagen/Sachsenhagen

15 Sonstiges

15.1 Nutzung DFBnet Postfach

Auf die aktive Nutzung des DFBnet-Postfachs wird hingewiesen. Schriftverkehr, z.B. auch Verwaltungsentscheide, haben auch ohne Unterschrift ihre Gültigkeit (siehe § 54 der Satzung).

15.2 Verwaltungskosten

Der Kreisspielausschuss erhebt bei Straffestsetzung Verwaltungskosten von € 10,00.

15.3 Anschriftenänderungen

Änderungen der Vereinsanschriften sind innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des Spelausschusses zu melden. Zudem sind die Änderungen durch den Verein im DFBnet zu erfassen. Bei Nichtbeachtung wird eine Strafe von € 10,00 erhoben.

15.4 Vereinsvertretertagungen

Vereinsvertretertagungen sind Pflichtveranstaltungen. Schuldhaftes Nichtteilnahme wird mit einer Ordnungsstrafe € 100,00 gemäß Anhang 2/I/27 der NFV-SpO zuzüglich Verwaltungskosten geahndet.

15.5 Bewerbungsfrist für Ausrichtungen/Abtretungsregelung Pokal

Jeder Verein kann sich um die Ausrichtung der **Kreispokalendspiele, Pokalendspiele Ü40**, Staffeltage und Kreistage bewerben. Die Bewerbung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Spelausschusses zu senden. Die Bewerbungsfrist endet am **31.12.** jeden Jahres und betrifft frühestens das Folgejahr.

Mit der Teilnahme am Krombacher-Kreispokal verpflichten sich die Vereine, die das Endspiel erreichen, dem NFV-Kreis Schaumburg folgende Rechte abzutreten:

- 1.) Die Gewährung von Bandenwerbung, Spannbandwerbung sowie das Aufstellen von Fahnen der Krombacher Brauerei.
- 2.) Ausschließlich Ausschank von Krombacher Produkten am Endspielort an den jeweilig festgesetzten Endspielterminen.

16 Rechtssprechung

16.1 Rechtsmittel

Unter Beachtung der §§ 14 bis 16 der NFV-RuVO sind folgende Rechtsmittel möglich:

Anrufung	kostenfrei
Einspruch	kostenfrei
Protest	Gebühr : € 40,00 (§ 10 der NFV RuVO)

16.2 Sportgericht

Die Rechtsmittel sind entweder über DFBnet-Postfach oder in dreifacher Ausfertigung an das Kreissportgericht, Herrn Volker Müller, Steinhofstr. 12, 31683 Obernkirchen, (Email : Volker.Mueller@nfv.evpost.de, Tel. 05724 / 397007) zu richten. Protest kann nur gegen Ausgang eines Spieles durch einen der am Spiel beteiligten Vereine innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingereicht werden.

16.3 Protest

Der Protest kann sich nur auf einen den Spielausgang negativ beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Die Protestgebühren sind in § 10 der RuVO geregelt.

16.4 Protestgebühr

Die Zahlung der Gebühr ist nach Abschluss des Verfahrens fällig, wenn der Protest abgewiesen ist. Der Einzug der Gebühr erfolgt dann mit den entstandenen Kosten.

16.5 Vertretungsberechtigung Vereine

Die Vertretungsberechtigung für den Verein von der bei einer Sportgerichtsverhandlung anwesenden Vereinsperson ist dem Sportgericht mittels schriftlicher Vollmacht durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB nachzuweisen.

17 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen kann der gebührenfreie Einspruch gemäß § 15 der NFV-RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe über DFBnet-Postfach schriftlich beim Kreissportgericht erfolgen.

NFV – Kreis Schaumburg
gez. Dirk Bruns
Vorsitzender des Spelausschusses

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen Für den Herren 7ner Spielbetrieb in der 4 Kreisklasse

Es wird keine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll der Vereine geben.

Dies gilt nur für den 7ner Spielbetrieb.

Zu einer Mannschaft gehören 14 Spieler, von denen jedoch nur 6
Feldspieler und ein Torwart jeweils auf dem Feld sein dürfen.

Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum Spielbeginn mindestens 5
Spieler anwesend sind.

Auswechselungen dürfen nur in der Spielruhe vorgenommen werden, wobei
auch ausgewechselte Spieler beliebig oft wieder eingewechselt werden
können.

Spielverlegungen bis 10 Tage vor dem Spielbeginn bleiben kostenfrei.
Die Festspielregelung gemäß § 14 SpO findet hier keine Anwendung und ist
außer Kraft gesetzt.

Gespielt wird von 16er zu 16er. Abweichungen hierzu können im Einzelfall
von der Spielinstanz genehmigt werden.

Die Strafstoßmarken müssen 9 m von den Toren entfernt sein.

Die Abmessungen für die Strafräume betragen 12 m.

Die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.

Regeln zum Spiel:

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten

Die Abseitsregel ist nicht aufgehoben.

Der SR wird vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

Die SR-Spesen werden aus dem Spesenpool an die SR überwiesen.